

Absender:

STADT FORCHHEIM

Sattlertorstraße 5

91301 Forchheim

Tel.-Nr.: 09191/ 714-227

Fax-Nr.: 09191/ 714-339



Anmeldung von Feuern

(ausgefülltes Formular zurück an ordnungsamt@forchheim.de)

Anmeldung eines Feuers unter Beaufsichtigung:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Handy-Nummer: _____

Feuerart (z. B. Reisigfeuer, Johannisfeuer):

Ort/ Bereich (genaue Beschreibung des Abbrennortes, Flurnummer):

Datum: _____

Uhrzeit von: _____ **bis:** _____

Bemerkung: _____

-bitte Rückseite beachten-

Der Anmelder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!

Die Stadt Forchheim ist hier keine Genehmigungsbehörde, sondern nimmt von dem Vorhaben Kenntnis und leitet die Feueranmeldung an die Integrierte Leitstelle Bamberg – Forchheim weiter.

Eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Feuers erfolgt nicht durch die ILS Bamberg-Forchheim. Sollte der Meldende nicht erreichbar sein, wird bei eingehender Feuermeldung/ Rauchentwicklung je nach Meldebild umgehend eine Feuerwehralarmierung durchgeführt. Bei unklaren Meldungen / Örtlichkeit wird ebenfalls nach Meldebild alarmiert.

Die Stadt Forchheim – Ordnungsamt – nimmt von dem Vorhaben Kenntnis und weist auf Folgendes hin:

Gemäß §§ 3 und 24 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 VVB gelten für das Entzünden von unverwahrtem Feuer im Freien folgende Auflagen:

Die offene Feuerstätte muss entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
3. von leicht entzündbaren Stoffen (z. B. von Waldbeständen, Ernteerzeugnissen und Reisig) mindestens 100 m.

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten und mit Löschwasser und einem Pulverlöscher für den nötigen Feuerschutz zu sorgen.

Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

Wer den Vorschriften der VVG vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Weitere Hinweise:

Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.

Das Abbrennen pflanzlicher Abfälle ist innerhalb der geschlossenen Bebauung ausnahmslos untersagt.

Das Brennmaterial darf erst am Tag des Entzündens aufgehäuft werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Brennmaterial vor dem Entzünden umzuschichten.

(Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers)